



Omnibus

B14 Kommunikationseinrichtung

Pflichtkriterium

Wie wird sichergestellt, dass §23 Abs. 1a StVO eingehalten wird und auch Ablenkungen durch andere Kommunikationseinrichtungen während der Fahrt ausgeschlossen sind?

§23 Abs. 1a StVO verbietet dem Fahrer, ein Mobil- oder Autotelefon zu benutzen, wenn dieser hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefons aufnehmen oder halten muss.

In Situationen, in denen der Fahrer unmittelbar erreicht werden muss, müssen technische Voraussetzungen erfüllt sein, die dem Fahrer die Nutzung seines Mobiltelefons oder des Betriebsfunks auch während der Fahrt gesetzlich erlauben.

Bei Nutzung einer Freisprecheinrichtung (Festeinbau, „Bluetooth“, Headsets) ist das Telefonieren während der Fahrt gesetzlich erlaubt. Der Fahrer sollte dieses aber auf ein Minimum reduzieren und seine gesamte Aufmerksamkeit auf das Verkehrsgeschehen lenken.